

4. Inwieweit ist bei der richterlichen Festsetzung der Entschädigung für Festungstrayonbeschränkungen auf Veränderungen (Erleichterungen) der Beschränkungen Rücksicht zu nehmen, die erst nach der Festsetzung der Entschädigung durch die Verwaltungsbehörde eingetreten sind?
Festungstrayongesetz v. 21. Dezember 1871 §§ 35. 36. 38. 41.

V. Civilsenat. Urt. v. 7. Dezember 1898 i. S. Stadtgemeinde M.
(K.) w. Reichsmilitärstütze (Bekl.). Rep. V. 174/98.

- I. Landgericht Magdeburg.
- II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Zwei der Klägerin gehörige Parzellen, die eine in der Gemarkung M., die andere (Parzelle Nr. 94) in der Gemarkung K. belegen, waren infolge der Anlegung des Forts 8 und des Zwischenforts 8a der Festung Magdeburg mit Rayonbeschränkungen belastet worden. Nachdem von diesen die aus § 21 des Rayongesetzes vom 21. Dezember 1871 hervorgehenden durch Beschluß der Reichstrayonkommission vom 12. Mai 1891 aufgehoben worden waren, wurde die der Klägerin zu leistende Entschädigung (§§ 35 flg. des Rayongesetzes) durch Beschluß des Bezirksausschusses zu Magdeburg vom 28. Februar 1894 für die Parzelle Nr. 94 auf 57971,28 M., zahlbar in einer sechsprozentigen Rente für die Dauer von 37 Jahren, festgesetzt. Hiergegen beschritt Klägerin rechtzeitig den Rechtsweg. Im Laufe der ersten Instanz wurden ferner durch Beschluß der Reichstrayonkommission vom 13. Dezember 1894 die Beschränkungen der Parzelle Nr. 94 dahin ermäßigt, daß die Parzelle auf Rieß und Thon ohne jede rayongesetzliche Behinderung ausgebeutet werden dürfe. Daß

Gericht erster Instanz ließ beide vorerwähnten Ermäßigungen der Rayonbeschränkungen unberücksichtigt und setzte die der Klägerin zu leistende Entschädigung für die Parzelle 94 auf 103 197,60 *M*, zahlbar mit Zinsen in Kapital, fest. Der zweite Richter erkannte auf die Berufung des Beklagten, welcher sich die Klägerin angeschlossen hatte, abändernd dahin, daß für die Parzelle Nr. 94 drei Entschädigungsbeträge von 282,42 *M*, 27 136,11 *M* und 18 865,22 *M* zu zahlen seien, und zwar die beiden ersten in Kapital, der dritte in einer sechsprozentigen Rente vom 1. Februar 1889 ab auf die Dauer von 37 Jahren.

Die hiergegen von der Klägerin eingelegte Revision ist insoweit, als die vom zweiten Richter zugesprochene Entschädigung weniger beträgt, als die vom Bezirksausschuß festgesetzte, für begründet erachtet, und in diesem Umfange das Berufungsurteil aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

. . . „Begründet ist . . . die Beschwerde der Revisionsklägerin darüber, daß der Berufungsrichter mit seiner Entscheidung unter die vom Bezirksausschuß festgesetzte Entschädigung heruntergegangen sei.

In tatsächlicher Beziehung steht für diesen Angriff folgendes fest. Der Beschluß des Bezirksausschusses (Rayongesetz § 41, preussisches Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 § 153) erging am 28. Februar 1894. Durch ihn wurde die Entschädigung für die Parzelle Nr. 94 auf 57 971,28 *M*, zahlbar in einer sechsprozentigen Rente durch 37 Jahre (Rayonges. § 36 Abs. 3), festgesetzt. Damals war der Beschluß der Reichsrayonkommission, durch welchen diese Parzelle zur Ausbeutung auf Kies und Thon ohne jede rayongesetzliche Beschränkung freigegeben wurde, noch nicht ergangen. Er erging erst am 13. Dezember 1894, und lediglich mit Rücksicht auf ihn ist der Berufungsrichter, welcher im übrigen die Entwertung der Parzelle höher berechnet, als der Bezirksausschuß, dazu gelangt, die Entwertung auf 18 865,22 *M* herabzusetzen. Hierdurch fühlt sich die Revisionsklägerin beschwert; sie weist darauf hin, daß, wenn man die drei Entschädigungspositionen, die der Berufungsrichter für die Parzelle Nr. 94 zuspricht, zusammenrechnet, nur 46 283,75 *M* herauskommen, von denen allerdings 27 418,53 *M* in Kapital, und nur der Rest von 18 865,22 *M* in Rente gezahlt werden sollen, während der Bezirksausschuß die Entschädigung auf

57971,28 *M*, diese freilich nur zahlbar in Rente, festgesetzt habe. Die Revision vertritt dabei die Meinung, daß eine nachträglich gewährte Erleichterung in den Rayonbeschränkungen, d. h. eine solche, die erst nach Festsetzung der Entschädigung durch den Bezirksauschuß gewährt worden sei, bei der richterlichen Festsetzung der Entschädigung überhaupt nicht berücksichtigt werden dürfe, wenigstens dann nicht, wenn der Grundstücksbesitzer, weil die Wertverminderung mehr als ein Drittel des bisherigen Wertes beträgt, nach § 36 Abs. 1 a. a. O. Entschädigung in Kapital verlange und verlangen dürfe.

Dieser Meinung kann nun allerdings nicht beigeppflichtet werden. Sie widerspricht zunächst dem Grundgedanken, auf welchem die in §§ 34 flg. des Rayongesetzes geregelte Entschädigungspflicht des Reiches beruht. Hierüber hat sich der erkennende Senat in dem in S. S. wider den Reichsfiskus am 22. Januar 1898 ergangenen Urteile (Rep. V. 233/97) wie folgt ausgesprochen:

„Der Gesetzgeber hat die Rechtslage so angesehen, daß er in der Belastung eines Grundstückes mit den Rayonbeschränkungen einen Schaden erblickt, den dessen bisheriger Eigentümer erleidet, und der sich in der Wertverminderung darstellt, den das Grundstück durch die Rayonbeschränkungen gerade für diesen Eigentümer erfährt. Das ergibt sich mit Sicherheit aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Im § 16 der Regierungsvorlage (Nr. 16 der Drucksachen des Reichstages 1871 S. 29) war bestimmt worden, daß behufs Feststellung der Entschädigungsrente der gemeine Kaufwert des Grundstückes, sowie derjenige Kaufwert ermittelt werden solle, welchen es nach Auferlegung der Rayonbeschränkungen voraussichtlich behalten werde, und daß die Bestimmung des gemeinen Kaufwertes nach den für Grundstücke von ähnlicher Lage und Beschaffenheit ortsüblich allgemein bezahlten Preisen sich richten solle. In der Begründung des § 16 (a. a. O. S. 34) war gesagt, dem Eigentümer sei Ersatz für diejenigen Nachteile zu leisten, welche ihm durch die Anlage der Festungsraysons und die infolgedessen eintretenden Beschränkungen in der Benutzung, bezw. Verwertung seines Grundstückes an seinem Vermögen zugefügt würden. Das Geldäquivalent für diese Nachteile brücke sich am einfachsten in dem Unterschied des vor Auferlegung der Rayonbeschränkungen vorhandenen und des verbleibenden gemeinen Kaufwertes aus. In der Kommission wurde der Vorlage die jetzige

Fassung (§ 35) gegeben, wonach die Entschädigung im Ersatz derjenigen Verminderung des Wertes des Grundstücks besteht, welche für den Besitzer dadurch entsteht, daß das Grundstück fortan Beschränkungen in der Benutzung unterliegt, denen es bisher nicht unterworfen war. Diese Änderung, insbesondere die Ersetzung des Ausdrucks „Kaufwert“ durch „Wert“ und die Weglassung der Bestimmung des Wertes nach den ortsüblichen allgemeinen Preisen, ist in der Kommissionsberatung (Nr. 93 der Drucksachen des Reichstages 1871 S. 227) mit der Erwägung begründet worden, daß es sich um den Kaufwert an und für sich schon deswegen nicht handeln könne, weil ein Verkauf (Zwangsverkauf, Expropriation) überhaupt nicht in Rede stehe, daß es sich vielmehr um Ersatz des Schadens handle, welcher dadurch entstehe, daß das Grundstück fortan Beschränkungen in der Benutzung unterliege, denen es bis dahin nicht unterworfen gewesen. Hieraus folge, daß, wenn für diese Beschädigung Entschädigung gegeben, also der entstandene Schaden gut gemacht werden solle, es nicht auf den Wert ankomme, den das Grundstück ortsüblich allgemein für eine beliebige Person habe, sondern auf denjenigen, den es für den Beschädigten habe.“

Auf Grund dieser Erwägungen, die auch jetzt wieder für den erkennenden Senat ausschlaggebend waren, ist bereits in jener Sache als der rechtlich festzuhaltende Standpunkt der gekennzeichnet worden, daß es sich bei der Entschädigung des von Rayonbeschränkungen betroffenen Grundstücksbesitzers um einen Schadenersatz im Sinne des gemeinen Civilrechtes handle, also für das landrechtliche Gebiet um einen Schadenersatz im Sinne des Tit. 6 XI. I A. R., und daß daher ein Schaden, der zur Zeit der Urteilsfällung nicht mehr besteht, weil inzwischen die Rayonbeschränkungen weggefallen sind, nicht als fortbestehend angesehen werden könne. Zugleich ist darauf hingewiesen worden, daß damit auch der prozeßrechtliche, vom Reichsgericht wiederholt als richtig anerkannte Grundsatz, daß das Urteil auf Grund der zur Zeit seines Erlasses vorhandenen Sachlage zu fällen sei, im Einklange stehe.

Die Revision macht dagegen geltend, daß bei Beratung des Rayongesetzes in der Kommission des Reichstages erkennbar die Absicht zu Tage getreten sei, einen nachträglichen Wegfall der Rayonbeschränkungen dann nicht zu berücksichtigen, wenn für den Grund-

stücksbesitzer die Entschädigung in Kapital festgesetzt worden sei; denn in der Kommission sei der Antrag gestellt worden, die Bestimmung der Regierungsvorlage, nach welcher die Zahlung der Rente erlöschen solle, wenn das Grundstück aufhöre, rayonpflichtig zu sein, zu streichen, und dieser Antrag sei von der Kommission mit der Begründung abgelehnt worden:

„Es werde zwar nicht verkannt, daß unter Umständen die Auflegung der Rayonbeschränkungen an sich einen Schaden herbeiführen könne, welcher durch die spätere Aufhebung der Rayonbeschränkungen keineswegs beseitigt würde; indessen scheine diese Bestimmung nunmehr, nachdem eine Wahl zwischen Kapitals- und Rentenentschädigung gewährt worden, ihr Hauptbedenken verloren zu haben“ (vgl. Kommissionsbericht S. 24).

Damit stimme es denn auch überein, daß im Rayongesetz (§ 36 Abs. 3) nur bezüglich der Rente vorgeschrieben werde, daß sie erlischt, sobald das Grundstück aufhört, den Beschränkungen der ersten beiden Rayons oder der Zwischenrayons unterworfen zu sein, woraus per argumentum a contrario und in Verbindung mit der vorstehenden Äußerung der Kommission folge, daß die Kapitalsabfindung von einer solchen späteren Veränderung der Umstände unberührt bleiben solle. Letzteres ist in gewissem Sinne richtig; es wird unrichtig an dem Punkte, welchen die Revision übersehen hat. Stellt man nämlich eine endgültig festgesetzte Kapitalsabfindung der endgültig festgesetzten Abfindung in Rente gegenüber, so ist es allerdings richtig, daß das Gesetz nur für letztere den nachträglichen Wegfall der Rayonbeschränkungen wirksam werden läßt. Ob es in der Rechtskonsequenz gelegen hätte, diesen Unterschied zu beseitigen und entweder für beide Fälle die Berücksichtigung, oder für beide Fälle die Nichtberücksichtigung des späteren Wegfalles der Rayonbeschränkungen vorzuschreiben, ist hier nicht zu erörtern; denn so wie das Gesetz einmal lautet, ist der Unterschied vorhanden. Er besteht aber auch nur, wenn die Entschädigung — sei es in Kapital, sei es in Rente — endgültig festgesetzt ist. Nur diesen Fall hatte die Kommission im Auge, und dabei mag die legislatorische Erwägung, daß es nicht angängig sei, den Grundstücksbesitzer der Gefahr einer künftigen Zurückzahlung des Abfindungskapitals auszusetzen, mitgewirkt haben. Es besteht aber kein Grund, den Satz, daß der spätere Wegfall der Rayonbeschränkungen unbe-

rücksichtigt zu bleiben habe, noch weiter auszubehnen und ihm, wie die Revision will, auch dann schon Geltung zu verschaffen, wenn die Entschädigung in Kapital noch nicht endgültig festgesetzt ist. Hier greifen vielmehr die allgemeinen über die Festsetzung von Schadenserfüllungsansprüchen geltenden Rechtsgrundsätze ein, die — wie oben ausgeführt — nach der Natur des Entschädigungsanspruches für Rayonbeschränkungen zur Anwendung kommen müssen, und die dazu führen, die Entschädigung nach demjenigen Zustande zu bemessen, der thatsächlich zur Zeit ihrer Festsetzung vorhanden ist. Daß dies auch vom Standpunkte des materiellen Rechtes aus kein unbilliges Ergebnis ist, liegt auf der Hand; denn mehr als einen Entgelt für denjenigen Schaden, der wirklich existiert, kann billigerweise der Grundstücksbesitzer nicht verlangen, die Entschädigung mag ihm in Rente, oder in Kapitalkapitalabfindung gewährt werden, und es ist daher sachgemäß, daß, so lange die Parteien über die Höhe der Entschädigung streiten, und hierüber eine endgültige Festsetzung nicht erfolgt ist, auch diejenigen Veränderungen berücksichtigt werden, die bis zu dieser Festsetzung in den thatsächlichen Verhältnissen, aus denen der Schade hervorgehen soll, eingetreten sind.

Ein Bedenken hiergegen läßt sich auch aus § 41 des Rayongesetzes nicht herleiten, wenn nur die Grenze, die in dieser Vorschrift für die richterliche Kognition liegt, richtig innegehalten wird. Dort ist in Abs. 3 bestimmt, daß dem Entschädigungsberechtigten gegen den Festsetzungsbeschluß der Rechtsweg innerhalb einer Präklusivfrist von neunzig Tagen offenstehe, und in Abs. 4 ist vorgeschrieben, daß innerhalb derselben Präklusivfrist die Militärbehörde berechtigt sei, die Enteignung des Grundstückes zu verlangen. Der Revision ist ohne weiteres zuzugeben, daß hiernach das Gesetz nur dem Entschädigungsberechtigten den Rechtsweg, und zwar zu dem Zwecke eröffnet hat, um eine höhere Entschädigung zu erlangen, als welche der Bezirksausschuß festgesetzt hat, und daß die Militärbehörde, wenn sie nicht von ihrer Befugnis, die Enteignung des Grundstückes zu verlangen, Gebrauch machen will, schlechthin den Beschluß des Bezirksausschusses, auch was die Höhe der festgesetzten Entschädigung anlangt, gegen sich gelten lassen muß. Ihr steht insbesondere die Beschränkung des Rechtsweges gegen die Höhe der von der Verwaltungsbehörde festgesetzten Entschädigung nicht zu. Aber mit dieser Regelung steht die Annahme,

daß das Gericht, wenn es rechtzeitig von dem Entschädigungsberechtigten angerufen worden ist, auch eine Veränderung der thatsächlichen Verhältnisse zu berücksichtigen hat, die erst nach dem Beschlusse der Verwaltungsbehörde eingetreten ist und von dieser daher nicht berücksichtigt werden konnte, nicht im Widerspruch, wenn dabei festgehalten wird, daß das Gericht bei seiner Festsetzung der Entschädigung nicht unter die vom Bezirksausschuß festgesetzte Entschädigung heruntergehen darf. Daß trotzdem die Berücksichtigung der späteren Veränderung wirksam werden kann, zeigt der vorliegende Fall. Hier hat der Berufungsrichter im Anschluß an die Gutachten der Sachverständigen die Entwertung, welche die Parzelle 94 durch die Rayonbeschränkungen erleidet, wenn man hierbei die durch den Beschluß der Reichsrayonkommission vom 13. Dezember 1894 gewährte Erleichterung nicht in Betracht zieht, auf 95744,36 *M* festgestellt, und er ist nur durch die Berücksichtigung dieser Erleichterung dazu gelangt, eine Entschädigung festzusetzen, die in ihren drei Positionen zusammengerechnet hinter der vom Bezirksausschuß festgesetzten um mehr als 11600 *M* zurückbleibt. Hierdurch fühlt sich die Klägerin mit Recht beschwert, nicht deshalb, weil (wie sie annimmt) diese nachträgliche Erleichterung in den Rayonbeschränkungen vom Gericht überhaupt nicht zu berücksichtigen gewesen wäre, sondern deshalb, weil ihre Berücksichtigung nicht in der vom Bezirksausschuß festgesetzten Entschädigung ihre Grenze gefunden hat. Der Berufungsrichter hat die Entschädigung der Klägerin in Berücksichtigung der durch den Beschluß vom 13. Dezember 1894 veränderten Sachlage so festgesetzt, als ob er hierbei völlig freie Hand hätte; er ist sich, wie die Begründung seiner Entscheidung ergibt, dessen nicht bewußt gewesen, daß er unter die vom Bezirksausschuß festgesetzte Entschädigung zum Nachteil der Klägerin nicht heruntergehen dürfe, und er hat daher auch nicht geprüft, in welchem Verhältnisse die von ihm zugebilligte Entschädigung, die teils als Rente, teils als Kapital zu zahlen ist, zu der vom Bezirksausschuß festgesetzten, nur in Rente zu zahlenden Entschädigung steht. Insofern — aber auch nur mit dieser Einschränkung — ist der Vorwurf der Revision, daß der Berufungsrichter den § 41 des Rayongesetzes mit seiner Entscheidung verlegt habe, begründet.

Der Beklagte glaubt zwar auch diesem Angriffe durch Bezug-

nahme auf das oben erwähnte Urteil des erkennenden Senats vom 22. Januar 1898 begegnen zu können, indem er darauf hinweist, daß auch in dem dort entschiedenen Falle der Berufungsrichter unter die vom Bezirksauschuß festgesetzte Entschädigung heruntergegangen sei. Dabei ist aber übersehen, daß der damalige Fall wesentlich anders lag, als der vorliegende, und daß gerade bei demjenigen Punkte, in welchem sich beide unterscheiden, das Gesetz mit einer positiven Vorschrift eingreift. Damals handelte es sich um ein Grundstück, welches den Beschränkungen des ersten Rayons unterlag, und für welches der Bezirksauschuß eine in Rente zahlbare Entschädigung festgesetzt hatte. In Bezug auf dieses Grundstück erging nach Verkündigung des ersten Urteils ein Beschluß der Reichsrayonkommission, nach welchem dasselbe fortan nur den Beschränkungen des dritten Rayons unterworfen sein sollte. Mit Rücksicht hierauf machte damals der Fiskus in zweiter Instanz geltend, daß dem Kläger eine Entschädigung überhaupt nicht mehr gebühre, weil nach § 38 des Rayongesetzes für die gesetzlichen Beschränkungen im dritten Rayon Entschädigung nicht gewährt werde. Dies erkannte der Berufungsrichter als richtig an und sprach daher dem Kläger eine Entschädigung in Rente (übrigens von einem bedeutend höheren Entschädigungskapital, als es der Bezirksauschuß festgesetzt hatte) nur für diejenige Zeit zu, in welcher das Grundstück den Beschränkungen des ersten Rayons unterworfen gewesen war. Dieser Entscheidung stand die Vorschrift in § 36 Abs. 3 des Rayongesetzes, wonach die Rente erlöschen soll, sobald das Grundstück aufhört, den Beschränkungen der ersten beiden Rayons oder der Zwischenrayons unterworfen zu sein, direkt zur Seite. Die Rente wäre auch erloschen, wenn sie bereits rechtskräftig zuerkannt gewesen wäre, und deshalb stand die Entscheidung des Bezirksauschusses der Berücksichtigung des Umstandes, aus welchem sich ergab, daß die Rente erloschen sei, nicht entgegen. Von alledem ist im vorliegenden Falle nicht die Rede; hier handelt es sich nicht darum, daß die Rente erloschen sei. Das Gesetz enthält auch keine Vorschrift, auf Grund deren eine rechtskräftig zuerkannte Rente ermäßigt werden könnte, wenn nachträglich Erleichterungen in den Rayonbeschränkungen eintreten; es giebt eben nur für den Fall, daß das Grundstück aufhört, denjenigen Beschränkungen überhaupt zu unterliegen, für welche Entschädigung gewährt wird, eine Spezialbestimmung. Ob diese bei kon-

sequenter Ausgestaltung des ihr zu Grunde liegenden Gedankens dazu hätte führen müssen, auch eine Ermäßigung der Rente vorzuschreiben, wenn nach ihrer rechtskräftigen Festsetzung Erleichterungen in den Rayonbeschränkungen gewährt werden, kann unerörtert bleiben; das Gesetz ist eben in dieser Weise nicht ausgestaltet worden, und deshalb muß der Fall, in welchem die Rente erlischt, eine andere Beurteilung finden, wie der hier vorliegende Fall, in welchem von einem solchen Erlöschen nicht die Rede sein kann, weil Rayonbeschränkungen, für welche Entschädigung gewährt werden muß, bestehen geblieben sind.

Hiernach war die Vorentscheidung insoweit aufzuheben, als sie die der Klägerin für die Parzelle Nr. 94 zu gewährende Entschädigung auf weniger als die vom Bezirksauschuß für dieselbe durch Beschluß vom 28. Februar 1894 festgesetzte Rente bestimmt.“ . . .